

übergegangen; indem ihm Dial. 103 Christus am Kreuze nach dem Willen des Vaters die οἰκονομία vollendete, und ihm (Dial. 120) Christus aus der Jungfrau entsprang in Gemäßheit der „οἰκονομία“. Und da das ganze soteriologische Dogma, sowohl die Person des Erlösers als auch das Erlösungswerk desselben, ein großes Geheimniß einschließt, so spricht Justin Dial. 134 von der „οἰκονομία μετόπων μυστηρίον“ und Dial. 141 von „οἰκονομία καὶ μυστήριον“, die im alten Bunde vorgebildet worden und im neuen Bunde ihre Erfüllung gefunden haben.

Über die Bination.

Von Dr. Rudolf Ritter v. Scherer, Universitäts-Professor in Graz.

Christus der Herr hat es der Kirche überlassen, über die Feier des von ihm eingesetzten unblutigen Opfers, der später sogenannten Messe, nähre Bestimmungen zu treffen. So ist die Frage nach den Zeitumständen des heil. Opfers nicht nach göttlichem, sondern nach kirchlichem Rechte zu lösen. In dieser Richtung können verschiedene Fragen aufgeworfen werden: An welchen Tagen, zu welcher Tageszeit darf die Messe gelesen werden? An welchen Tagen ist der Priester verpflichtet, sie zu lesen? Wie oft des Jahres? Wie oft des Tages? — Mich interessirt für heute nur die letztere Frage.

An sich steht der wiederholten Feier des Opfers seitens des selben Priesters am selben Tage nichts im Wege. Dabei ist aber sogleich zu bemerken, daß nach der alten Disciplin die Messe regelmäßig nur in versammelter Gemeinde gefeiert zu werden pflegte, woraus sich ergibt, daß tatsächlich entfernt nicht alle Priester täglich oder auch nur alle Sonntage celebrierten, daß aber umgekehrt anstandslos das Opfer wiederholt werden konnte, wenn die Rücksicht auf das nachträglich erschienene gläubige Volk solches erheischte; letzteren Gedanken spricht ganz deutlich Leo I. um 445 aus (c. 4. 5. Dist. 75.). In der Folge wurden die sogenannten Privatmessen immer häufiger, nicht nur durfte die Messe am selben Altare, sie durfte auch vom selben Priester wiederholt werden. Leider muß es gesagt werden, daß die Beweggründe nicht immer rein waren. Die schnöde Sucht nach Geld trug nicht wenig dazu bei, und das Heiligste, was die Christenheit besaß, wurde unter den Händen verblanderter Priester zum Mittel des Erwerbes. So fanden sich die Concilien veranlaßt, dagegen einzuschreiten. Viele einschlägige Bestimmungen hat der gelehrte Oratorianer Thomasassin (Vetus ac nova disciplina, pars III, l. 1. cap. 72.) gesammelt und auch Reher in seiner empfehlenswerthen, klar und fließend geschriebenen Monographie: Die Bination (Regensburg 1874, 164 S.), schickt der Darstellung des geltenden Rechtes eine Geschichte der in Rede stehenden Disciplinarfrage voraus. Hier

ist nur beispielsweise zu erwähnen, daß die um die Mitte des 10. Jahrhunderts verfaßten sog. northumbirischen Priestergelege cap. 18 (Harduin Coll. Conc. VI. 1., 706) sich begnügen zu verbieten, daß Priester öfter als dreimal des Tages celebrieren.

Im canonischen Rechtsbuche ist verhältnismäßig selten davon die Rede. Ein einziger Canon des Decretes Gratians nach seinem Aufangsworte „Sufficit“ genannt, handelt davon. Er steht im 3. Theile des Decrets (c. 53. Dist. 1. de cons.) und lautet wie folgt: „Sufficit Sacerdoti unam missam in die una celebrare; quia Christus semel passus est et totum mundum redemit Non modica res est unam missam facere, et valde felix est, qui unam digne celebrare potest. Quidam tamen pro defunctis unam faciunt, et alteram de die, si necesse fuerit. Qui vero pro pecuniis aut adulationibus saecularium una die praesumunt plures facere missas, non aestimo evadere damnationem.“ Darnach wird das Verbot eingeschärft, aus sündhaften oder menschlichen Rücksichten die heil. Messe zu wiederholen, andererseits aber steht der Wiederholung der heiligen Handlung nichts im Wege, wenn ein vernünftiger Grund dazu vorliegt. Der Text nennt als Beispiel die Nothwendigkeit, neben der Tagesmesse eine Todtenmesse zu halten. Die angezogene Stelle trägt meist die Ueberschrift Alexander II. (1061 bis 1073), sie ist aber, wie auch Friedberg in seiner neuesten kritischen Ausgabe des Corpus juris canonici bemerkt, entchieden älter und findet sich der Hauptstrophe nach als cap. 54 des dem heil. Egbert von York († 767) zugeschriebenen Werkes „de jure sacerdotali“ (Harduin C. C. III., 1966.), welches in der That ein dem Schlusse des 9. Jahrhunderts angehöriges, fränkisches Product ist. Es liegt auch keine Veranlassung vor, etwa an Alexander I. († um 119) zu denken und ein unter dem Namen dieses Papstes geschmiedetes Machtwerk anzunehmen. Der Name Alexander ist offenbar erst später und zufällig dem Capitel vorgesetzt worden.

In der Sache stimmt mit dem angegebenen Canon des Decrets eine Verfügung Innocenz' III. vom Jahre 1206 überein, welche in der authentischen Decretalsammlung Gregor IX. von 1234 ihre Stelle gefunden hat: c. 3. Consulisti X. 3, 41. Das Caput lautet: „Respondemus, quod excepto die nativitatis domini, nisi causa necessitatis suadeat, sufficit sacerdoti semel in die unam missam solummodo celebrare.“ Es leuchtet allhöchst ein, daß der große Papst auf den sog. Canon Sufficit anspielt, ihn einfach erneuert. Die Glossa bemerkt völlig richtig, daß hier durchaus kein Verbot einer Biniirung ausgesprochen sei, daß aber andererseits zu einer solchen Wiederholung eine vernünftige Ursache vorliegen müsse, nur geht sie zu weit, wenn sie als solche Gründe neben der Todtenmesse und der Chrbarkeit auch den Nutzen und insbesondere die unver-

muthete Ankunft einer hohen Persönlichkeit, welche die Messe zu hören wünschet, nennt; auf solche Dinge Rücksicht zu nehmen, hatte der von der Praxis recipirte und von Innocenz III. innovirte Canon des Decrets Gratians bereits verboten.

Im selben Titel der Decretalen steht als c. 12 Te referente das Stück einer Antwort, welche Honorius III. (1216—27) auf eine diesbezügliche Anfrage des Bischofs von Siponte ertheilt hat. Dieselbe lautet: Cum cuiuslibet sacerdoti, quacumque dignitate praefulgeat, unam in die celebrare Missam sufficiat: nam et valde est felix, qui celebrat digne unam: Fraternitati tuae mandamus, quatenus die Coenae Domini in Ecclesia Sipontina dumtaxat, in qua teneris chrisma confidere, Missarum studeas solennia celebrare.

Nicht wenige und angeehnene Canonisten sind der Meinung, das von Honorius III. gebrauchte Wort: sufficiat habe eine andere Bedeutung als das von Innocenz III. gebrauchte Wort: sufficit. Letzteres besage, es sei genug, ohne ein Mehr zu verbieten, ersteres präcisire die einmalige Feier in einer Weise, daß eine Wiederholung ausgeschlossen sei; weil nun Honorius III. der jüngere Papst sei, so sei durch dessen Gesetz die frühere Verordnung seines Vorgängers in der Richtung beschränkt, daß es nun keinem Priester mehr erlaubt sei, ohne weiters zu biniren. Diese Exegese muß als eine nicht zutreffende erklärt werden. Die beiden angezogenen Capitel sind Theile desselben Gesetzbuches und kommt es daher nicht mehr auf die Priorität der einzelnen Erlasse an. Wäre jene Anschauning richtig, so bestünde zwischen beiden Capiteln ein Widerspruch, also im selben Gesetze eine Antinomie und würden die beiden widerstreitenden Gesetze sich aufheben. In der That enthält cap. 3 die Regel und cap. 11 qualificirt die allgemein freigegebene Nothwendigkeit zu biniren dahin, daß dieselbe für den Bischof am Gründonnerstag nie vorliegen könne.

Weitere den Gegenstand betreffende Verordnungen sind im canonischen Rechtsbuche nicht gegeben; auch das Tridentinum nahm keine Veranlassung, darüber zu handeln, sondern legte nur ganz allgemein den Bischofem am Schlusse der 25. Sitzung an's Herz, allen und jeden Missbräuchen bei der Darbringung des heil. Messopfers entgegenzutreten. Auch seither ist ein allgemeines Kirchengebot, welches entweder die Wiederholung der Messe seitens desselben Priesters am selben Tage durchaus verbietet oder die Gründe einer solchen Wiederholung taxativ aufzählt, nicht ergangen. Es ist also noch immer das alte Recht: der Priester celebriert regelmässig nur einmal des Tages; neben dem Weihnachtsfeste berechtigt zur Wiederholung nur ein triftiger Grund.

Nicht die Gesetzgebung, wohl aber die seit Jahrhunderten, mindestens seit der durch das Concil von Trient inauguirten Reform

herrschende Praxis beschränkt die Biederholung auf eine nur einmalige, daher man durchwegs von Bination spricht; sie restringirt die Gründe auf wahres, sonst nicht behebbares Bedürfniß der Gläubigen nach einer Wiederholung der Messe; sie erklärt endlich regelmässig den Priester, selbst den Pfarrer für nicht competent über das Vorhandensein eines Nothfalles schlüssig zu werden, und daraufhin zu biniren, sondern sie verlangt als Voraussetzung der erlaubten Bination eine ausdrückliche Erlaubniß des Bischofs.

In ersterer Hinsicht ist das Recht des Bischofs nach der herrschenden Disciplin ein beschränktes und muß sich daher der Bischof, wenn er sich aus Priestermangel und anderen Gründen genöthigt sieht, einigen Priestern zu gestatten, dreimal des Tages zu celebrieren, um eine besondere Facultät an den apostolischen Stuhl wenden. Ein Beispiel bietet die von der Congregatio Concilii am 20. December 1879 dem Erzbischof von Mexico auf 5 Jahre ertheilte Facultät zu terniren, s. Tachy Revue des sciences cath. Amiens 1883, 320 f.

Was die Gründe der Bination betrifft, so ist die früher noch aufrecht erhaltene Rücksicht auf überhaupt ehrbare und vernünftige Veranlassung einer wiederholten Celebration durchaus weggefallen und ist einziger Grund der Wiederholung die Rücksicht auf die Erfüllung des Kirchengebotes der Auhörung einer hl. Messe an Sonn- und Feiertagen seitens der Gläubigen. Wo also diese Pflicht weggefallen ist, erscheint eine Bination unthunlich und bedarf es einer speciellen apostolischen Facultät. Ein solches Indult erhielt, nachdem er wiederholt diesbezüglich abgewiesen wurde, der Bischof von Langres am 24. August 1878 auf 5 Jahre in der Richtung, daß Pfarrer auch an aufgehobenen Feiertagen biniren dürfen; das Gesuch wurde mit dem Hinweise auf den an diesen abgewürdigten Feiertagen noch gebräuchlichen Besuch der Kirchen seitens des Volkes begründet, s. Tachy a. a. D. 323 f. Hart ist die Verweigerung einer solchen Bination für denjenigen Priester, welcher zwei Pfarrreien administriert, also durch die nach strengem Rechte nothwendige Nachholung der zweiten Pfarrmesse eines Stipendiums an einem sonst freien Tage verlustig geht. Wohl zu enge faßt Benedict XIV. die Gründe einer Bination in seinem ausgezeichneten Werke: De Synodo dioecesana Lib. VI. cap. 8 n. 2 in dem einen Falle zusammen, daß ein Priester zwei so weit von einander entfernte Pfarrreien verwaltet, daß nicht alle Gläubigen dem in der einen Pfarrkirche gefeierten Gottesdienste beiwohnen können. Nicht nur verschlägt wenig, ob die Pfarrkirchen mehr oder weniger weit von einander entfernt sind, sondern selbst in derselben Kirche kann die Bination dann gestattet werden, wenn das religiöse Bedürfniß der Gläubigen einen doppelten Gottesdienst erheischt. So hielt es auch die Praxis, vergl. Neher a. a. D. 114. Wie ist die Binations-Facultät ein persönliches Pri-
-

legium; sie wird immer unter der Voraussetzung gegeben, daß ein anderer Priester nicht zur Hand ist, welcher den zweiten Gottesdienst halte.

Während bezüglich der bisher besprochenen Puncte: wie oft und wann darf eine Messe wiederholt werden, die Praxis eine durchaus unbestrittene ist, läßt sich dies von der Nothwendigkeit der Einholung der bischöflichen Erlaubniß zur Biniirung nicht behaupten.

Das classische canonische Recht weiß, wie die oben angeführten Stellen beweisen, davon nichts. Es ist einfach Sache des einzelnen Priesters, insbesondere des Pfarrers, über das Vorhandensein eines wahren Nothfalles sich zu entscheiden und daraufhin die Messe zu wiederholen. So erklärt noch Schmalzgruber, einer der gefeiertsten Canonisten des vorigen Jahrhunderts († 1735) nach Laymann betreffs der Frage, ob ein triftiger Grund der Bination vorliege, daß arbitrium boni viri für maßgebend und also genügend.

Heutzutage kann die Lehre, es bedürfe in jedem Falle, auch im äußersten Nothfalle, einer ausdrücklichen Erlaubniß des Ordinarius, die herrschende genannt werden. Nicht nur lehrt dies mit großer Entschiedenheit Neher a. a. D. 84 ff., sondern auch der Franzose Tachy ist derselben Meinung und gestattet nur für den äußersten Nothfall, daß der Priester auf eigene Verantwortung biniire. Letzterer scheint übrigens vom Ersteren abzuhängen, wenn er ihn auch nicht citirt. Die Beweisführung beider aber ist keine glückliche.

Das Hauptargument derselben bildet das Schreiben Benedict XIV. Declarasti vom 16. März 1746. Der Umstand, daß wir es hier nicht mit einer Constitution, sondern nur mit einem an den Bischof von Huesca erlassenen Rescript, einer Antwort auf eine specielle Anfrage zu thun haben, soll nicht weiter beregt werden, obwohl das citirte Schreiben des gelehrtesten aller Päpste in dem streng genommen allein authentischen ersten Bande seines Bullariums nicht mehr steht, sondern das dritte Stück des zweiten Bandes bildet. Es ist ferner richtig, daß Benedict in dem citirten Schreiben die Meinung ausspricht, es bedürfe der Priester und Pfarrer, um überhaupt erlaubt zu biniiren, durchaus der bischöflichen Erlaubniß; er bedient sich dabei sogar des Ausdruckes certissimum. Doch ist bei alldem darüber eine Verfügung nicht getroffen. Es wird vielmehr lediglich ein Ausspruch Verricelli's aus dessen Werk: De Apostolicis Missionibus tit. 4 angeführt. Damit will der gelehrte Papst seine Meinung als eine wohlbegründete, als eine allgemein geübte und in der Theorie herrschende erweisen; er selbst verfügt, so weit ich sehe, in der Sache nichts. Es ist aber bekannt, daß von allen, also auch von den päpstlichen Gesetzen nur der dispositive Theil gesetzliche Kraft hat.

Was ist denn nun der legislative Gehalt des angeführten Ge-

selbes? Zum Verständniß desselben muß Folgendes bemerkt werden. Der Bischof von Huesca hatte in seiner Diöcese die Uebung angetroffen, daß die Pfarrer ohne Weiteres auf eigene Verantwortung in der von ihnen mitverwalteten Pfarrkirche binirten. Dem wollte der Bischof steuern und erließ ein Synodaldecreet, dem zufolge eine Bination nur bei Mangel eines zweiten Priesters stattfinden sollte. Daß der Bischof die Bination auch von seiner ausdrücklichen Erlaubniß abhängig gemacht habe, geht aus dem Wortlaute des Schreibens nicht hervor, doch mag es immerhin so gewesen sein. Die Pfarrer beschwerten sich über das neue Decret und beriefen sich auf ihr altes, hergebrachtes Recht. Der Bischof wandte sich an den apostolischen Stuhl mit der Bitte, zu entscheiden, wer im Rechte sei und der Papst entschied: Der Bischof; die Pfarrer haben kein Recht und keine Veranlassung, jenem Synodaldecreet sich zu widersetzen. Sie sind vielmehr durchaus an dasselbe gebunden.

Daraus geht hervor: Der legislative Gedanke — wenn das Wort erlaubt ist — des päpstlichen Schreibens ist, eine bischöfliche Verordnung, welche die Bination vom Mangel eines zweiten Celebranten, oder etwa gar von der ausdrücklichen bischöflichen Erlaubniß abhängig macht, ist nicht gegen das Recht, also von Allen, die es angeht, zu befolgen. Wenn, was angeblich aus dem apostolischen Schreiben: Declarasti folgen soll, wahr wäre, daß nämlich schon nach gemeinem Rechte die bischöfliche Erlaubniß nöthig ist, dann wäre von Benedict XIV. die Anfrage besser dahin beantwortet worden: Ein solches Synodaldecreet sei überflüssig, da schon das gemeine Recht eben dasselbe vorschreibt. Daß ich den Gedanken Benedict XIV. richtig dargestellt habe, geht aus dem letzten Citate des apostolischen Schreibens hervor. Es ist der Commentar Heinrich Boich's zum oben citirten cap. Te referente n. 2. Dieser Boich heißt auch Bohic, er stammte aus Lyon und docirte in Paris in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Seine Erklärung der Decretalen wurde nach Erfindung des Buchdruckes wiederholt aufgelegt; ich benütze die Venetianer Ausgabe von 1576. Zur angegebenen Stelle pag. 562 behandelt Boich die Frage, ob und wann ein Priester an einem Tage mehrere Messen lesen könne. Er beantwortet die Frage im Allgemeinen mit Nein, für besondere Fälle aber mit Ja und solcher Fälle zählt er folgende auf: Zu Weihnachten drei, aber nur zwei Messen, wenn ein Requiem zu singen ist, aus Rücksicht für Pilger, Reisende und Kranke, vielleicht auch wegen einer Hochzeit; ferner wegen der Union zweier Pfarreien, endlich aus Andacht d. i. ex devotione dum tamen non sit corrupta intentio, nec contra consuetudinem loci approbatam, nec contra constitutionem synodalem fiat. Als Boich schrieb, war die Beschränkung der Bination auch bei Nothfällen vom Erwerbe einer bischöflichen Erlaubniß nicht practisch.

Er gestattet sogar, hierin zu lax, aus persönlicher Andacht zu biniren, beschränkt aber solche Bination durch entgegenstehende Gewohnheit und Diözesangesetz. Heutzutage ist an solche Bination unter keinen Umständen zu denken und sind immerhin die Bedingungen Boich's zu generalisiren, wie solches auch Benedict XIV. thut. Wenn also ein Diözesan-Statut die ausdrückliche bischöfliche Erlaubniß vorschreibt, dann ist die Bination ohne vorausgegangene Erlaubniß des Bischofs auch im Falle der Noth unzulässig.

Auf den meisten neueren, besonders französischen Provincial-Synoden wird das Erforderniß der bischöflichen Erlaubniß statuirt. Auch in vielen Diözesen Deutschlands und Österreichs ist der Rechtszustand derselbe. Wenigstens in der Seckauer Diözece verlangt eine bischöfliche Verordnung vom 6. December 1868, daß in allen Fällen um specielle Bevollmächtigung zur Bination beim Ordinariate eingeschritten werde. Anderswo sind die Decane für befugt erklärt, für einen Sonn- oder Feiertag solche Bination zu gestatten, so in Rottenburg (Neher a. a. D. S. 88) und um auf die andere Hemisphäre zu schweisen, in Neu-Granada zufolge Synodaldecrets vom Jahre 1868 tit. 2 cap. 6 (coll. Lacensis VI. 478).

Es könnte gegen die Befugniß der Ordinarien, die Bination zu erlauben, eine Einwendung gemacht werden, wenn es wahr wäre, daß nach allgemeinen Kirchengesetzen die Bination durchaus unthunlich sei, daß es also dazu der Dispensation seitens des apostolischen Stuhles bedürfe. Aber das Recht der Ordinarien, diesbezüglich im eigenen Wirkungskreise vorzugehen, ist auch durch Entscheidungen der römischen Behörden sichergestellt. Vergl. Congregatio Concilii vom 20. September 1622 und 1. September 1657 in Richter's Ausgabe des Concilium Tridentinum pag. 129, 3. I und II, sowie die Instruction der Propaganda vom 24. Mai 1870, § 6 bei Tachy a. a. D., S. 146. Der Umstand, daß die deutschen und österreichischen Bischöfe in den Quinquennial-Facultäten ausdrücklich unter Nr. 15 die Facultät zu biniren erhalten und das Recht, diese Facultät anderen Priestern zu communiciren, beweist nichts dagegen, da diese Facultäten lediglich die dritte der verschiedenen von der Propaganda für die Missionäre bestimmten Formeln sind, und daher zunächst für Nicht-Bischöfe berechnet sind und auch in anderen Puncten für die Ordinarien keine Erweiterung ihrer Befugnisse bedeuten.

Es wäre nicht uninteressant auf den Einfluß hinzuweisen, welchen trotzdem gerade diese Facultäten auf die Binations-Praxis geübt haben. Doch geht eine solche Untersuchung vielleicht doch über die nächsten Ziele dieser Zeitschrift hinaus und schließe ich mit der Bemerkung, daß es neuestens streng verboten ist, für die zweite Messe ein Stipendium anzunehmen und nur gestattet, eine Remuneration für die gehabte, rein materielle Mühe und Anstrengung anzu-

sprechen. Unerlaubte oder ungerechtfertigte Bination zieht arbiträre Strafe des Schuldigen seitens des Ordinarius, nicht aber von selbst eintretende Suspension oder gar Irregularität nach sich.

Zins und Wucher,
unter Bezugnahme auf Frhrn. K. v. Bogessang's Schrift
gleichen Titels.

Von Domkapitular Dr. Pruner in Eichstätt.

Unter den Factoren, welche auf Gestaltung unserer sozialen Zustände Einfluß haben, nimmt sicher eine der ersten Stellen der Zinsenbezug aus Gelddarlehen ein. Selbstverständlich war deshalb das Comité katholischer Socialpolitiker, welches auf Anregung der katholischen General-Versammlung¹⁾ in Thätigkeit getreten war, veranlaßt, die Frage in den Bereich seiner Erörterungen zu ziehen, inwieweit solcher Zinsenbezug berechtigt und inwieweit er wucherisch sei. Das Comité nahm seine Berathungen über diesen Gegenstand mit der größten Gewissenhaftigkeit vor und es dürfte nicht ohne Interesse sein, das hauptsächliche Resultat derselben kurz zusammenzufassen.

Erstens ist es ein außer aller Frage stehender, im natürlichen und canonischen Rechte enthaltener Grundsatz, daß jeder Gewinn aus dem Darleihen als solchem (lucrum ex mutuo praeclise vi vel ratione mutui) ungerecht und unsittlich sei; — daß im Darlehensvertrage an sich nie und nimmer ein Titel liegen kann, welcher den Darleihen berechtigen könnte, vom Empfänger irgend etwas mehr zu fordern, sei es auch nur das Mindeste, als ihm geliehen worden ist. Dies stellte das Comité als Prinzip an die Spitze aller seiner Erörterungen und seiner bei der letzten General-Versammlung der katholischen Vereine zu Amberg gefassten Beschlüsse.²⁾

Zweitens: Unbestreitbar aber ist es, daß der Darleihen im Darlehensvertrage eine Entschädigung stipulieren und bei Rückentrichtung des Darleihens fordern darf, so oft es gewiß ist, daß er das Darleihen nicht gewähren kann, ohne selbst eine Einbuße zu erleiden.

¹⁾ Abgehalten zu Amberg im September 1884. — ²⁾ Der Wortlaut ist:

I. „Wie in allen mit der Glaubens- oder Sittenlehre zusammenhängenden Fragen, so können auch in dieser Frage die Katholiken nur die Grundsätze sich zur Richtschnur nehmen, welche in dem Naturrecht und der Lehre der Kirche begründet, durch den heil. apostolischen Stuhl definiert sind.“

II. „Die Bestimmungen des canonischen Rechtes und der katholischen Moraltheologie, denen zufolge nicht aus dem Darlehen als solchem, wohl aber aus den mit demselben verbundenen äußeren Umständen gerechte Titel zum Bezug von Interessen erwachsen können, müssen auch für die Gegenwart als maßgebend erachtet werden.“